ANNE KOLB

VEREINE „KLEINER LEUTE“ UND DIE KAISERLICHE VERWALTUNG

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 107 (1995) 201–212

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

VEREINE „KLEINER LEUTE“ UND DIE KAISERLICHE VERWALTUNG

1. Einleitung

Angehörige niederer Bevölkerungsschichten schlossen sich gerne in Berufskollegien oder religiösen Vereinen, den sogenannten *collegia tenuiorum,*[1] zusammen. Denn die Zugehörigkeit zu solchen Vereinen „kleiner Leute“, die neben privaten Zielen zum Teil auch öffentliche Aufgaben erfüllten, ermöglichte ihnen eine gewisse Einflußnahme auf das öffentliche Leben, an dem sie sonst als Einzelpersonen kaum Anteil gehäbt hätten. In erster Linie jedoch verlieh die Mitgliedschaft in einem *collegium* ein korporatives Selbstbewußtsein und ein gewisses Sozialprestige. Gesteigert werden konnte dies durch die Ausübung von Ehrenämtern innerhalb des Vereins. Als besondere Aufgabe gehörte dazu ebenfalls die Vertretung der Interessen des Vereins nach außen, auch gegenüber der kaiserlichen Verwaltung. Solche Kontakte sind jedoch bisher äußerst selten belegt[2]. Deshalb sind drei Inschriften von Kultvereinen aus Rom und der näheren Umgebung von besonderem Interesse. Diese Texte werden im folgenden erstmals im Zusammenhang betrachtet. Mit Hilfe der Neuinterpretation eines der Dokumente wird deutlich, daß offenbar in allen drei Inschriften die Kollegien auf ähnliche Weise ein vergleichbares Anliegen vorbringen. Damit beleuchten die Texte Ausschnitte aus dem konkreten Vereinsleben von Kollegien „kleiner Leute“.

2. Text 1

Eine Inschrift vom Monte Testaccio in Rom, die am ehesten in die Mitte oder an das Ende des zweiten Jahrhunderts zu datieren ist, bezeugt eine Weihung an das Numen des Kaiserhauses[3]. Der Text berichtet ferner von der Zuweisung eines Platzes an ein *collegium salutare,* das sich anscheinend aus den Arbeitern und Bewohnern der *praedia Galbana* zusammensetzte, sowie von der Errichtung eines Bauwerks:

---

[1] Vgl. Marc., Dig. 47,22,3,2: *Servos quoque licet in collegio tenuiorum recipi volentibus dominis, ut curatores horum corporum sciant, ne invito aut ignorante domino in collegium tenuiorum reciperent, et in futurum poena teneantur in singulos homines aureorum centum;* dazu siehe J.-P. Waltzing, Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains I–IV, 1895–1900; ferner F. Ausbüttel, Untersuchungen zu den Vereinen im Westen des römischen Reiches, 1982.

[2] Als weiteres Beispiel ist mir nur die Beschwerde der *navicularii marinorum Arelatensium* (AE 1899, 161 = J.-P. Waltzing, Étude III 526f. Nr. 1961) bekannt. Über das römische Kollegienwesen sind wir aus den zahlreich überlieferten Vereinsinschriften gut informiert; diese klären jedoch vor allem sozialgeschichtliche Fragestellungen. Weitaus seltener gewähren sie Einblicke in Aktivitäten der Vereine. Die dafür wichtigsten *leges collegiorum* sind: CIL VI 10234. 10298. 33885. VIII 2557. XIV 2112. AE 1907, 184; 1929, 161; dazu J.-P. Waltzing, Étude I 370 ff, IV 315ff.; siehe noch F. Ausbüttel (A. 1) 15.

[3] CIL VI 30983; vgl. J.-P. Waltzing, Étude III 313f. Nr. 1332; siehe Taf. XVa.

Numini Domus Aug(ustae) sacrum. / Aesculapio et Saluti Aug(ustae) collegium salutar(e). / Loco adsignato ab proc(uratore) patr(imonii) Cae(saris) n(ostri) a solo / fecerunt Felix ver(na), Aspergus, Regianus, Vindex / ve(rna), vilici pr<a>ediorum Galbanorum et pleps; / imm(unes): Actalius, Ianuarius, Ulpius Sextianus, Cluturius Secundus ... [4].
Übersetzung:

Dem Numen der Domus Augusta geweiht. Für Aesculapius und Salus Augusta das Kollegium Salutare. Nachdem der Prokurator des kaiserlichen Privatvermögens den Platz angewiesen hatte, haben (dieses Monument) von Grund auf erbaut Felix, hausgeborener Sklave, Aspergus, Regianus und Vindex, hausgeborener Sklave, die Gutsverwalter der Praedia Galbana und die Plebs; die Ehrenmitglieder Actualius, Ianuarius, Ulpius Sectianus, Cluturius Secundus ... .

3. Deutung

Die Anweisung des Grundstücks führte der *proc(urator) patr(imonii) Cae(saris) n(ostri)* durch, der für die *praedia Galbana* offenbar in seiner Eigenschaft als Verwalter des kaiserlichen Privatvermögens zuständig war. Daraus folgt, daß diese Domäne zum privaten Besitz des Kaisers gehörte, was auch die Zusammensetzung der Vereinsmitglieder zeigt. Denn dem Kollegium gehörten neben kaiserlichen Sklaven und *vernae Caesaris*[5] eine ganze Reihe von Personen an, die aufgrund ihrer griechischen Namen sich als ehemalige Sklaven erkennen lassen[6]. Von diesen haben 12 ein kaiserliches Gentiliz, das auf die Freilassung durch einen Kaiser hinweist. Gerade kaiserliche Freigelassene waren in erster Linie im Dienste des Herrscherhauses tätig, und so liegt es nahe, in diesem Zeugnis die Bewohner und Bearbeiter einer kaiserlichen Domäne zu sehen.

Es fällt auf, daß die vilici im Text der Inschrift gegenüber den anderen angeführten Vereinsmitgliedern durch das Schriftbild besonders hervorgehoben werden. Sie sind in dem mit größeren Buchstaben ausgeführten Haupttext der Inschrift vor der *plebs* des Kollegiums genannt (Z. 4–5). Auch in anderen Vereinsinschriften sind bestimmte Mitglieder eines Kollegiums in ähnlicher Weise herausgestellt und dadurch deutlich von der *plebs* des Vereins getrennt. Dies waren in aller Regel die Vorsitzenden oder spezielle Vertreter eines Kollegiums, die eine besondere Aufgabe für den Verein übernommen hatten.

---

[4] Es folgen in 5 Kolumnen mit kleineren Buchstaben die Namen von 53 weiteren Vereinsmitgliedern.

[5] Sie sind vor allem in der hier nicht abgedruckten Namensliste (Z. 7ff.) der Inschrift angeführt. Auch die vier Gutsverwalter gehörten zu diesen; siehe deren Namen wie z. B. Aspergus und Regianus; ferner H. Solin – O. Salomies, Repertorium nominum gentilium et cognominum latinorum, 1988, 296, die Aspergus ebenfalls als Sklaven einstufen.

[6] Vgl. T. Frank, Rassenmischung im römischen Reich, in: K. Christ (Hg.), Der Untergang des römischen Reiches, 1970, 138ff.; H. Solin, Zu den griechischen Namen in Rom, in: N. Duval (Hg.), L'onomastique latine, 1977, 161ff. Griechische Namen tragen 37 der 60 Vereinsmitglieder.

Die Formulierung der Inschrift *a solo fecerunt* (Z. 3–4) läßt darauf schließen, daß das Kollegium auf dem zugewiesenen Grundstück ein Bauwerk errichtete[7], das der Verehrung von *Aesculapius* und *Salus Augusta* dienen sollte. In dieser Angelegenheit könnten die vier namentlich genannten Gutsverwalter eine besondere Rolle gespielt haben. Sollte sich diese nicht nur darauf beschränkt haben, daß die *vilici* mehr gezahlt hatten, erscheint es naheliegend, daß sie die Leitung der Bauarbeiten übernommen hatten. Dann war ihnen vermutlich auch die Aufgabe zugefallen, mit dem *procurator patrimonii* wegen des Bauplatzes zu verhandeln.

4. Folgerung

Der Vorgang gestaltete sich im Ganzen wohl folgendermaßen: Das Kollegium bestellte die vier *vilici* als Vertreter, weil es von diesen wohl auch aufgrund ihrer Stellung erwartete, daß sie in solchen und ähnlichen Fällen den Verein mit Erfolg vertreten würden. Diese Beauftragten wandten sich dann mit ihrem Anliegen an den zuständigen Funktionsträger in Rom. Sie baten um die Überlassung eines Grundstückes auf dem Gutsgelände, um dort ein Gebäude zur Ausübung des Kultes für *Aesculapius* und *Salus Augusta* erbauen zu können. Nachdem der *procurator patrimonii,* der nach dem Kaiser der höchste Vorgesetzte der *vilici* war, dem Kollegium auf dem kaiserlichen Landbesitz einen Ort angewiesen hatte, konnte der Verein den Bau beginnen. Bei der Einweihung widmete ihn die Kultgemeinschaft dem Kaiserhaus. In der Inschrift wurde schließlich mit der Formel *loco adsignato ab proc(uratore)* die Bewilligung von offizieller Seite festgehalten, um die Rechtmäßigkeit der Gebäudeerrichtung auszudrücken[8].

5. Text 2

Einen ähnlichen Fall gibt eine Marmortafel des Jahres 205 aus Ostia wieder[9]:

Locus adsignatus a Callist[o] / Aug(usti) lib(erto) proc(uratore) / cultoribus Larum et imaginum / dominorum nostrorum / invictissimorum Augustor(um) / praediorum Rusticelianorum / ad sollemnes dies confre/quentandos curante Maxi/miano Aug(usti) n(ostri) verna vilico / eorundorum praediorum, sicut / litteris ab eodem Callisto / emissis continentur, dedic(atus) / Kal(endis) Iunis Imp(eratore) Antonino Pio / Felic(e) Aug(usto) II co(n)s(ule). /

Exemplum libelli. / Callistus Maximiano. / [L]ibellum datum mihi a cu[l/t]oribus Larum Aug(ustorum) at te misi. / Oportuerat te in tam religi/[os]am rem ipse etiam omne(m) solli/[ci]tudine(m) adhibuisse, ut locus / [o]lim consacratus confre/[q]uentetur pro salute domi/[n]orum nn(ostrorum) Augg(ustorum). Quod vel nu[nc / e]tiam volentibus cultoribus / [f]acere intervenire cura, ut s[i/n]e recasti(nati)one mundetur.

---

[7] Für ebenfalls vorstellbare Monumente wie Altäre und dergleichen verwendete man zumeist das Verb *ponere*. Die Größe der Marmortafel von 100 x 60 cm (NSA 1884/5, 333) könnte auch auf die Anbringung an einem Gebäude hinweisen.

[8] Vgl. dazu A. Kolb, Die kaiserliche Bauverwaltung in der Stadt Rom, 1993, 37–40.

[9] CIL XIV 4570, siehe Taf. XVIc; für das Photo danke ich A. Gallina Zevi (Ostia).

Übersetzung:

Dieser Platz ist vom Prokurator Callistus, dem Freigelassenen des Kaisers, den Verehrern der Laren und der Bilder unserer unbesiegten Kaiser auf den Praedia Rusticeliana zugewiesen worden zum Zweck der Feier der üblichen Festtage unter der Sorge des Maximianus, hausgeborener Sklave unseres Kaisers und Verwalter dieser Güter, so wie es im Schreiben desselben Callistus dargelegt wird. Eingeweiht an den Kalenden des Juni unter dem zweiten Konsulat des Kaisers Antoninus Pius Felix Augustus (205).

Briefabschrift. Callistus an Maximianus. Die Bittschrift, die mir von den Verehrern der kaiserlichen Laren zugegangen ist, habe ich Dir übersandt. Es wäre nötig gewesen, daß Du selbst in einer solchen kultischen Angelegenheit jede Sorgfalt angewendet hättest, damit der schon lange geweihte Ort für das Heil unserer Kaiser zu Feiern hätte genutzt werden können. Da dies die Verehrer schon jetzt tun wollen, denk daran einzugreifen, damit ohne Verzögerung aufgeräumt wird.

6. Deutung

Nach dem ersten Teil der Inschrift wurde ein Grundstück auf den kaiserlichen *praedia Rusticeliana*[10] vom Prokurator Callistus dem Kultkollegium zur Nutzung zugesprochen. Der Gutsverwalter Maximianus hatte sich dabei um die Ausführung der Einzelheiten zu kümmern. Bei Callistus könnte es sich entweder um einen *procurator patrimonii* wie in der oben erläuterten Inschrift gehandelt haben oder um einen *procurator rationis privatae,* den Vorsteher der von Antoninus Pius eingerichteten zweiten kaiserlichen Privatkasse[11]. Es ließe sich auch an einen kaiserlichen Domänenprokurator denken. Dieser hätte allerdings eine niedrigere Rangstellung als die anderen genannten Prokuratoren innegehabt[12].

Im zweiten Teil des Inschrifttextes wird die Abschrift eines Schreibens von Callistus an Maximianus wiedergegeben. Sie geht auf Details im Zusammenhang mit der Platzanweisung näher ein, die der Gutsverwalter Maximinianus zu betreuen hatte.

7. Folgerung

Die Ereignisse um den Nutzungsanspruch, die das epigraphische Dokument ausschnittweise schildert, lassen sich wohl folgendermaßen nachzeichnen: Um auf dem Landgut einen Ort für die Ausübung des Kaiserkultes zu erhalten, wandte sich das Kollegium an den verantwortlichen Prokurator Callistus. Dieser teilte daraufhin dem Kollegium offiziell einen Platz zu, der schon vor längerer Zeit kultischen Zwecken gedient hatte (Z. 22 *[o]lim*

---

[10] Dies ist auch hier aus der Zuständigkeit eines kaiserlichen Prokurators und dem *vilicus,* der ein Freigelassener des Kaisers war, zu schließen.

[11] Vgl. H. Nesselhauf, Patrimonium und Res Privata des römischen Kaisers, in: Bonner Historia Augusta Colloquium 1963, 1964, 73–93.

[12] Ein Domänenprokurator war von der Zentralverwaltung in Rom abhängig; siehe O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Nachdr. 1963, 42.

consacratus), und gestattete damit zugleich, dort eine Kultstätte einzurichten[13]. Das angewiesene Grundstück konnte jedoch offenbar nicht genutzt werden, wofür der Verein anscheinend den Gutsverwalter Maximianus verantwortlich machte. Aus diesem Grund richtete das Kollegium nochmals eine Bittschrift an den Prokurator. Da die Beschwerde wohl berechtigt war, wies Callistus den *vilicus* Maximianus an, den Platz zur Nutzung herrichten zu lassen. Gleichzeitig machte Callistus ihn darauf aufmerksam, daß dies zu seinen Pflichten gehört hätte. Eine Abschrift dieses Mitteilungsschreibens an Maximianus ließ Callistus dem Verein zukommen, der es in der vorliegenden Inschrift zusammen mit der Platzzuweisung durch den Prokurator veröffentlichte. Dadurch wollte das Kollegium wohl deutlich unterstreichen, daß es zu seinem Recht gekommen war.

8. Text 3

Das Handeln von Bewohnern ländlicher Güter[14], die zur Verehrung der *Lares Augusti* eine Kultvereinigung gegründet hatten und einen Ort zur Ausübung dieser Form des Kaiserkultes erbaten[15], zeigt auch eine stadtrömische Inschrift, die heute im Kloster von San Paolo fuori le mura an der Via Ostiense aufbewahrt wird[16]. Den Text der unvollständig erhaltenen Weihinschrift[17], die aus der zweiten Septemberhälfte des Jahres 168 stammt[18],

---

[13] Die mit einem Rahmen verzierte Inschrift mit den Maßen 96 x 64 x 4,5 cm könnte vielleicht an einem Gebäude angebracht gewesen sein.

[14] Dies zeigt der Name *collegium Larum praedio[rum ---]*; siehe auch E. D Ruggiero, Lo stato e le opere pubbliche in Roma antica, 1925, 155.

[15] Der Kult der *Lares Augusti* war im ganzen römischen Reich verbreitet; dazu G. Wissowa, Religion und Kultus der Römer[2], 1912, 173; H. W. Stoll, in: W. Roscher, Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie II, 1894–1897, 1881f. Entgegen der sonst in Rom häufig bezeugten Weiheformel *Laribus Augustis* (CIL VI 444ff.) muß hier wohl in Z. 1 *Laribus Augg(ustorum)* gelesen werden; vgl. z. B. CIL V 3259: *Laribus A<u>gustorum dominorum nostrorum et Ca<e>sarum*.

[16] CIL VI 455. Die erhaltenen beiden Fragmente der Inschrift wurden laut Muratori in der Villa Lazarini außerhalb der Porta Ostiense gefunden. Heute sind beide in verschiedenen Teilen des Klostergebäudes vermauert: Fragment a in der Galleria lapidaria, Fragment b im Kreuzgang.

[17] Die Überreste der Weihinschrift CIL VI 455 bilden zwei nicht exakt aneinanderpassende Fragmente einer Marmortafel, die an mehreren Stellen unvollständig ist: in der linken oberen Ecke des kleineren Bruchstücks (a), an der rechten Seite des rechten Fragments (b), zwischen den beiden Bruchstücken in einem sich nach unten vergrößernden Keil sowie ferner im unteren Teil mit den letzten drei Zeilen. Fragment b mißt 66 x 60 cm mit Buchstabenhöhen von 6–4 cm; für Fragment a war es nur möglich, die Buchstabenhöhen festzustellen, die denen von Fragm. b entsprechen. Siehe Taf. XVIa–b.

[18] Die Konsuldatierung ist heute nicht mehr erhalten. Als Tagesdatierung gibt das CIL in Z. 10 *[---/I Kal(endas) Octobr(es)*; folglich kommt für eine Ergänzung eine ganze Reihe von Tagen in Frage. Möglich scheint es, daß die Einweihung an einem bekannten Festtag der zweiten Septemberhälfte stattfand; sicher läßt sich dies jedoch nicht feststellen. Feste sind im genannten Zeitraum für den 18., 19., 26. und 29. September überliefert; siehe P. Herz, Untersuchungen zum Festkalender der römischen Kaiserzeit nach datierten Weih- und Ehreninschriften, 1975, 271. Von diesen Daten könnten am ehesten der 18. oder 19. September, der Geburtstag von Trajan bzw. Antoninus Pius, in Betracht gezogen werden, da Kollegien oftmals den Geburtstag des Kaisers, vor allem wenn er den Verein irgendwie gefördert hatte, in besonderem Maße feierten; vgl. E. Kornemann, RE IV (1900) 426.

haben E. Bormann und W. Henzen mit den Ergänzungen von Th. Mommsen in der folgenden Form publiziert[19]:

a b
. . . . . *larib*VS AVGG
COLLEG*IV*M LARVM PRAEDIO*rum*. . . . . *et*
DIANAE · BA..*E* QVOD CONSTITVTVM · FVER*At. uicinis*
PETENTIBVS *quiB*VS·LOCVM·AD·CONSECRANDOS·LA*Res postquam preces*
5 FACTAS · A*B ipsi*S · COSMVS · A RATIONIBVS AVGG *ob curam sacrarum*
IMAGINV*m litterI*S AD·SEPTVMANVM·ADIVTOREM·*Suum datis probauit*
STATIO · *Vicens. daR*I · IVSSIT · ET · ADSIGNARI · GRATVITAM *impensam aedi*
*culae. eius. cuius. so*LVM · DEDERAT
per . . . . . *cur*ÀTOREM · ET · EVTYCHVM · ADIVT*Orem*
10 *dedic* . . . . . I · KAL · OCTOBR
*l. uennuleio. apronia*NO · II · ET · L · SER*gio paulo cos*

Der Text nach dem heutigen Erhaltungszustand:

[Larib]us Augg(ustorum) [sacrum.] / Colleg[i]um Larum praedio[rum ---] / Dianae Ba+[---]+, quod constitutum fuera[t in his praediis?---] / petentibus [---]us locum ad consecrandos Lar[es fecit. Secundum preces?] / factas ab [---]s Cosmus a rationibus Augg(ustorum) n[n(ostrorum) ob curam Larum et?] / imaginu[m --- libell]is ad Septumanum adiutorem s[uum datis tegulas?] / Statio v[ernae? --- da]ri iussit et adsignari gratuitam [impensam aediculae?, / cui age]llum? dederat. (vacat) / *[Per Statium curatorem et Eutyc]hum adiuto[rem dedicatum] / [---I Kal(endas) Oct]obr(es) / [L(ucio) Vennuleio Aproniano II et L(ucio) Sergio Paulo II co(n)s(ulibus)].*

9. Bisherige Deutung

Zunächst besprach O. Hirschfeld in seiner Darstellung der „Kaiserlichen Verwaltungsbeamten“ kurz die hier wiedergegebene Inschrift, die er als Zeugnis für die Verwaltung der öffentlichen Bauten in der Stadt Rom, die *cura operum publicorum*, deutete[20]. Denn er betrachtete die Inschrift als stadtrömisches Denkmal und damit vor allem als Parallele zum Dokument des Säulenkurators L. Septimius Adrastus (CIL VI 1585). Dieser Kustode hatte Kaiser Septimius Severus um die Erlaubnis gebeten, neben der Markussäule auf öffentlichem Boden ein Wächterhaus errichten zu dürfen. Im Antwortschreiben ordneten die Leiter der zentralen Finanzverwaltung, die *rationales*, an, daß dem Kustoden durch Funktionsträger der stadtrömischen Bauverwaltung nicht nur der Bauplatz angewiesen (*aream*

[19] Fragment a beschrieb Bormann, b verglich Nissen. Die Verbindung beider Stücke überliefert allein Gori nach den Aufzeichnungen des Stoschius (cod. Marucell. A 6; bei den vom CIL in kursiven Majuskeln gesetzten Buchstaben folgt man dieser Abschrift); Muratori hielt die Bruchstücke getrennt fest. Von besonderer Bedeutung ist die Überlieferung der Z. 9–11, da heute nur noch wenige Buchstabenreste erhalten sind. Zu Problemen der Überlieferung siehe unten S. 211.

[20] O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 270f. Vgl. auch J.-P. Waltzing, Étude III 184 Nr. 607. Der Deutung Hirschfelds folgen die Gelehrten bis heute; siehe E. De Ruggiero, Lo stato 155; G. Boulvert, Esclaves et affranchis imperiaux sous le Haut-Empire romain, 1970, 233f. m. Anm. 194.

adsignari), sondern ihm auch Baumaterial (*tegulae omnes et impensa*) teils kostenlos, teils zu vorteilhaften Bedingungen überlassen werden sollte (*adsignare, dare*)[21].

Aufgrund von Mommsens Textrekonstruktion im CIL sah Hirschfeld in der hier zu besprechenden Inschrift des Larenvereins eine vergleichbare Situation. Denn anscheinend trat auch hier ein leitender Beauftragter der zentralen Reichskasse, ein *a rationibus Augustorum,* auf (Z. 5), eine kostenlose Anweisung vermutlich von Baumaterial fand statt (Z. 7: *adsignari gratuitam [impensam]*) und Boden wurde vergeben (Z. 8: *[sol]um dederat*). Diesen Ansatz weiter verfolgend zog Hirschfeld für die Textlücke zwischen Z. 7 und 8 die Nennung eines Baukurators in Erwägung, da in der Inschrift des Säulenkurators (CIL VI 1585) die Anweisung des Platzes von den *curatores operum publicorum* durchgeführt wurde[22]. Außerdem schlug er für Z. 9 die Ergänzung eines *[procur]ator (operum publicorum)* vor, da ein solcher Funktionsträger nach CIL VI 1585b mit dem Baumaterialeinkauf befaßt war[23]. Schließlich vervollständigte er für Z. 7 die Buchstabenfolge *STATIOV[---]* auf *statio u[rbana]*[24] und setzte diese mit einer – bisher nicht bezeugten – *statio operum publicorum*[25] gleich.

10. Ablehnung

Verfolgt man jedoch den Text der Weihinschrift (CIL VI 455) nochmals genau, erscheint diese Interpretation nicht zwingend. Dabei ist zunächst die Feststellung von Bedeutung, daß sich das geschilderte Geschehen allem Anschein nach nicht auf die Stadt Rom selbst bezog, sondern sich außerhalb der Hauptstadt abspielte. Dafür spricht die Benennung als *colleg[i]um Larum praedio[rum ---]*. Offenbar handelte es sich beim Ort der Handlung um Grundbesitz, der außerhalb des Stadtzentrums lag[26]. Auch der erste bekannte Aufbewahrungsort der Inschrift – außerhalb der Porta Ostiense – sowie der derzeitige Verwahrungsort in der Basilica San Paolo fuori le mura deuten nicht auf das Stadtgebiet als Platz der ursprünglichen Aufstellung hin[27].

---

[21] Zum genauen Verwaltungsgang in dieser Inschrift siehe jetzt ausführlich A. Kolb, Bauverwaltung 312–314.

[22] Dies ist auch aus einer ganzen Reihe weiterer Inschriften bekannt, den sogenannten Adsignationsinschriften; siehe oben Anm. 8.

[23] Ähnlich auch E. De Ruggiero, Lo stato 155.

[24] Siehe O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 270f.; für eine *statio urbana Aug(usti)* siehe CIL XV 7793. 7826. Dem Vorschlag folgten E. De Ruggiero, Lo stato 155, sowie G. Boulvert, Esclaves 233, 391 Anm. 117.

[25] Für diese sah O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 270f. u. 177 Anm. 2, einen Zusammenhang mit der aus CIL X 529 bekannten *rat(io) aed(ium) sacr(arum) et oper(um) publicor(um),* die er als Zweigkasse des kaiserlichen Patrimoniums betrachtete und für die er eine enge Beziehung zur *ratio urbica* (Ann. Ist. 1870, 191 Nr. 256f.; cf. CIL VI 9078) vermutete. Diese wiederum hatte bereits W. Henzen, Ann. Ist. 1843, 340ff., ebenfalls als Unterabteilung der *ratio patrimonii* erklärt und sie mit der *statio urbana Aug(usti)* gleichgesetzt.

[26] Zu *praedium* als Synonym zu *fundus* siehe A. Hug, RE XXII/1 (1953) 1213ff.; ferner unten Anm. 29.

[27] Offenbar stammen alle Inschriften, die in der Basilika aufbewahrt werden, nicht aus der Stadt Rom, sondern aus dem extraurbanen Gebiet Richtung Ostia sowie aus Ostia selbst (freundlicher Hinweis von G. Alföldy).

Des weiteren dürfte der genannte Landbesitz einen Teil kaiserlicher Güter in der näheren Umgebung Roms bilden. Zur Beschreibung der Laren als Schutz- bzw. Ortsgottheiten[28] sind im Text die *praedia* genannt, deren nähere Bezeichnung nicht vollständig erhalten ist[29]. Da die Inschrift ferner als Ansprechpartner des Kollegiums kaiserliche Beauftragte der zentralen Finanzverwaltung nennt, den *a rationibus* und seinen *adiutor,* gehörten die Güter keinem Privatmann, sondern waren in kaiserlichem Besitz.

Aufgrund der beiden erläuterten Faktoren läßt sich somit der von Hirschfeld vermutete Bezug zur *cura operum publicorum,* der stadtrömischen Bauverwaltung, ausschließen. Denn der Amtsbezirk dieser kaiserlichen Amtsträger umfaßte allein die Stadt Rom[30]. Darüber hinaus handelte es sich in der Inschrift um Landbesitz, für den offenbar die kaiserliche Finanzverwaltung zuständig war und nicht die Baukuratoren[31]. Denn diese befaßten sich allein mit solchem Grundbesitz, der der Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stand, den sogenannten *loca publica*[32].

11. Neuer Deutungsvorschlag

Schließlich deutet auch der Text der Inschrift selbst weder auf die Erwähnung eines *curator operum publicorum* in der Textlücke zwischen Z. 7 und 8 hin, noch erscheint die Nennung eines weiteren Funktionsträgers der *cura operum publicorum* in Z. 9 sinnvoll. Aufgrund der überlieferten Akkusative *(proc?)curatorem et Eutychum* in Z. 9 ergänzte bereits Mommsen ein *per* (CIL). Bekanntermaßen konnten auf diese Weise am Ende einer Weihinschrift die Dedikanten angeführt werden[33]. Folglich liegt der Schluß nahe, daß an dieser Stelle kein kaiserlicher Beauftragter, wie ein *procurator operum publicorum,* gemeint war, sondern vielmehr Mitglieder des Kultkollegiums.

---

[28] Vgl. z. B. die *Lares compitales, Lares viales* oder die *Lares Volusiani* (CIL VI 10266); siehe dazu G. Wissowa, Religion und Kultus 169f.

[29] Dazu gehörte vermutlich auch der Anfang von Z. 2: *collegium Larum praedio[rum---,] / Dianae (et?) Ba+[---]+.* Vgl. auch oben CIL XIV 4570. Falls in Diana die Gottheit zu sehen ist, bieten sich als Vergleichsbeispiele für diese Benennung eines Grundstückes die Bezeichnungen der *pagi* um Veleia; vgl. F. G. Pachtère, La table hypothécaire de Veleia, 1920; ferner jetzt N. Criniti, La tabula alimentaria di Veleia, 1991. Obwohl die Namen von Grundstücken in der Regel in adjektivischer Form angeführt werden (vgl. A. Schulten, Die römischen Grundherren, 1896, 22ff.) – vgl. z. B. die *praedia Luciliana* (CIL VI 8683) und besonders den *pagus Dianius* bei Veleia (Pachtère, a. a. O., 71; N. Criniti, a. a. O., 241f.) – sind auch Namensbezeichnungen im Genetiv häufig: *in praedis Larci Macedonis* (CIL VI 404), *in praedis Iuliaes Monimes* (sic) (CIL VI 10231), *ager Caeli aenei* (CIL VI 9275), *ager Apollinis argentei* (CIL VI 2233).

[30] Dazu A. Kolb, Bauverwaltung 28 mit Literatur zur Definition des Stadtgebietes von Rom.

[31] Deutlich trennt Ulpian solchen kaiserlichen Besitz von den *loca publica* im Titel „*Ne quid in loco publico vel itinere fiat*" in Dig. 43,8,2,4: *Hoc interdictum ad ea loca, quae sunt in fisci patrimonio, non puto pertinere: in his enim neque facere quicquam neque prohibere privatus potest: res enim fiscales quasi propriae et privatae principes sunt.*

[32] Ulp. Dig. 43,8,2,5: ... *loca ..., quae publico usui destinata sunt.* Zu den Aufgaben der Baukuratoren siehe A. Kolb, Bauverwaltung 33ff.

[33] Siehe z.B. CIL VI 414b. 1159b.

Deshalb könnte es sich bei dem für Z. 9 überlieferten Titel, der vielleicht am ehesten als *curator* zu deuten ist, um eine Funktionsbezeichnung durch die Kultgemeinde handeln. In der Organisationsstruktur fast aller Kollegien, so auch in Larenvereinen, finden sich Kuratoren bezeugt[34], die als Beauftragte eines Vereins verschiedene Aufgaben übernehmen konnten[35]. Für die vorliegende Inschrift ist somit vielleicht zu folgern, daß der *curator* mit Unterstützung eines Gehilfen[36] den Kultverein gegenüber der kaiserlichen Administration vertreten hatte. Das heißt, daß er wahrscheinlich den Kontakt zu den Beauftragten der Administration hergestellt und den notwendigen Schriftverkehr geführt hatte.

Aus diesem Grund ist zu überlegen, ob er als tragende Person des Geschehens nicht ebenfalls noch im Haupttext der Inschrift angeführt war. Dafür kommt jene Textstelle in Betracht, deren bisherige Interpretation durch Mommsen und Hirschfeld fraglich erscheint. So sah man bisher in der in Z. 7 gelesenen *statio v[icens]* bzw. *statio u[rbana]* offenbar eine handelnde Institution[37]. Eine solche Annahme stellt jedoch eine unhistorische, moderne Sichtweise dar, da in den antiken Quellen zur römischen Verwaltung üblicherweise Personen als Handelnde genannt werden und nicht eine abstrakte „Behörde“. Deshalb erscheint es plausibler, in *STATI0V[---]* einen Personennamen im Dativ zu sehen. Dabei könnte es sich um den Vertreter des Kollegiums, der vielleicht zugleich Gutsverwalter war, gehandelt haben, einen *Statius v[ilicus]*, *Statius v[er(na) vilicus]* oder auch *Statius v[erna]*;[38] möglich erscheint auch die Ergänzung auf den Namen *Statius V[erus]*[39]. Der Text der Inschrift legt nahe, daß dieser Person etwas gegeben und angewiesen werden sollte (Z. 7–8: *[tegulas?] Statio v[ernae? --- da]ri iussit et adsignari gratuitam [impensam aediculae?]).* Folgt man dem Vorschlag, kann in Z. 9 der Name des bisher unbekannten Kurators ergänzt werden: *[Per Statium curatorem et Eutyc]hum adiutorem dedicatum].*

12. Zur Lesung

Wie ist nun der Text der Inschrift zu lesen? Auf eine detaillierte Ergänzung der heute noch erhaltenen Fragmente zu einem einheitlichen Text muß verzichtet werden, da sich kein

---

[34] Siehe CIL VI 307. Zu den *curatores* in Kollegien siehe J.-P. Waltzing, Étude I 406–413; E. Kornemann, RE IV (1900) 421–423; G. Mancini, Diz. Ep. II/2 (1910) 1342.

[35] Ihre Pflichten konnten die Leitung eines Kollegiums, die Kassenführung, die allgemeine Geschäftsführung oder eben spezielle Einzelaufgaben umfassen. Dabei hing die konkrete Funktion eines Vereinskurators im jeweiligen Fall von der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder eines Kollegiums ab, unter denen die anfallenden Tätigkeiten aufgeteilt wurden.

[36] Unter *adiutor* ist hier keinesfalls ein regelmäßig bestellter Funktionsträger zu verstehen.

[37] Deutlich wird dies aus der Textrekonstruktion im CIL, nach der sich *STATI0 V[---]* wohl auf das Prädikat *iussit* bezieht.

[38] Für *vilici* bei solchen Verhandlungen siehe oben CIL VI 30983. Die Art der Abkürzung hängt natürlich vom zur Verfügung stehenden Platz ab (s. u.). Falls nicht am Ende der vorherigen Zeile ein Gentiliz zu ergänzen ist, kann Statius als Eigenname betrachtet werden, was den Status als *verna* unterstreichen würde (vgl. CIL VI 30983. XIV 4570); nach H. Solin – O. Salomies, Repertorium 407, ist das Nomen Statius gut bekannt.

[39] Der Name Statius ist der kürzest mögliche Gentilname; siehe H. Solin – O. Salomies, Repertorium 270. Als Cognomen könnten auch Varus oder Verax in Frage kommen; siehe dies., a. a. O., 418f.

eindeutiger Anhaltspunkt hinsichtlich der ursprünglichen Größe der Marmortafel finden läßt und der nicht formelhafte Text ohnehin ein weites Feld für mögliche Ergänzungen bietet, die jedoch nur Spekulationen darstellen können.

So ist es unsicher, ob die beiden erhaltenen Fragmente der Inschrift ursprünglich in der vom CIL vorgeschlagenen Weise aneinanderpaßten. Denn das Dreieck in Z. 2 mit den Buchstaben *GIV*, das die Fragmente a und b verbinden soll, wird so allein von Gori tradiert (CIL). An der Richtigkeit dieser handschriftlichen Überlieferung bestehen allerdings aus folgenden Gründen Zweifel:

1.) Z. 2 ist im CIL nicht korrekt wiedergegeben, da der Buchstabe *V*, dessen Reste auf dem Fragment b klar erkennbar sind, der Überlieferung zugeschrieben wird.

2.) In Z. 3 sind am linken Rand von Fragment b keinerlei Reste eines E erhalten; vielmehr sieht man die obere Hälfte einer senkrechten Haste, die wohl von einem I oder N herrührt.

3.) Genau darunter in Z. 4 deutet nichts auf das von Gori gelesene B hin, von dem aber nach den sonst verwendeten Buchstabenabständen Reste erkennbar sein müßten.

4.) Für die Ergänzung von *[quib]us* in Z. 4 reicht die aus der von Gori überlieferten Lesung resultierende Lücke in keinem Fall aus. Falls die Fragmente deshalb nicht in der bisher vorgeschlagenen Form anzufügen sind, können theoretisch mehrere Buchstaben an dieser Stelle wie dann auch im unteren Teil der Inschrift eingesetzt werden, und für eine Textergänzung müssen andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. So könnte man in Z. 2 z. B. an *colle[gium magn]um Larum praedio[rum ---]* denken[40]. Aber auch ein *collegium sanctissimum*[41] scheint möglich.

13. Textinhalt

Der Text läßt sich folglich nicht eindeutig wiederherstellen. Dennoch scheint es unter Berücksichtigung der oben dargelegten Argumente möglich, den durch die Inschrift überlieferten Vorgang zu rekonstruieren.

Die Bewohner von kaiserlichen Gütern hatten eine Kultgemeinschaft zur Verehrung der *Lares Augg(ustorum)* gegründet. Um diesen Kult gebührend ausüben zu können, faßte das Kollegium offenbar den Beschluß, ein Gebäude – möglicherweise eine *aedicula* oder vielleicht auch eine *schola* – zu errichten (Z. 2–4: *colleg[i]um Larum praedio[rum ---] / Dianae Ba +[---]+, quod constitutum fuera[t in his praediis? ---] / petentibus [---]us locum ad consecrandos Lar[es fecit?]*). Im Anschluß an diese Entscheidung dürften die Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte einen Beauftragten bestimmt haben, der mit der Abwicklung des Vorhabens betraut wurde. Dabei entschied man sich vielleicht für einen Gutsverwalter namens Statius, von dem man erwartete, daß er die Interessen des Kollegiums erfolgreich vertrat. Dieser Kurator, der einen Gehilfen zur Seite hatte (Z. 9: *[Per Statium curatorem et*

---

[40] Siehe z. B. CIL III 4038: *colleg(ium) magnum Larum et imaginum domini nostri Caes(aris)* ...; ferner CIL VI 692. 4035.

[41] Z. B. CIL VI 404.

Eutyc]hum adiuto[rem dedicatum]), wandte sich an die kaiserliche Finanzverwaltung und bat um die Anweisung eines Bauplatzes auf dem Gelände der Domäne. Dazu reichte er eine Bittschrift[42] offenbar beim *adiutor* des *a rationibus,* einem gewissen Septumanus, ein[43] (Z. 6: *[libell]is ad Septumanum adiutorem s[uum datis? ---]*). Da Bittschriften sonst üblicherweise an den Leiter eines Verwaltungszweiges oder direkt an den Kaiser gerichtet wurden, kann hier vielleicht auf einen persönlichen Kontakt zwischen Septumanus und Statius geschlossen werden. Die Bitte wurde vom Beauftragten der zentralen Finanzverwaltung in Rom, dem *a rationibus* Cosmus[44], gewährt (Z. 5/8: *Cosmus a rationibus ... [age]llum? dederat).*[45] Darüber hinaus sollte das Kollegium für die Errichtung des Kultgebäudes offenbar noch verschiedene Vergünstigungen erhalten: Der *a rationibus* gab den Befehl zur kostenlosen Anweisung von Baumaterial (Z. 7: *... iussit et adsignari gratuitam [impensam aediculae?]*) und zur Abgabe von weiteren Werkstoffen – möglicherweise Ziegel – zu einem wohl verbilligten Preis[46]. Diese Vorteile wurden dem Statius als Vertreter der Kultorganisation stellvertretend ausgehändigt (Z. 7: *[tegulas?] Statio v[ernae? --- da]ri iussit et adsignari gratuitam [impensam aediculae?]*).

Im Jahr 168 führten der Kurator und sein Gehilfe die Einweihung des Kultbaus(?) durch. Zuvor dürften sie ebenfalls die Anfertigung der Weihinschrift in Auftrag gegeben haben. Darin hielt das Larenkollegium neben der Dedikation des Kultbaus die näheren Umstände bei der Errichtung fest, wobei nicht zuletzt auch die Nutzungserlaubnis für das Gelände von offizieller Stelle vermerkt ist, da sie die Rechtmäßigkeit der Monumenterrichtung auf dem kaiserlichen Gelände bestätigt.

---

[42] In Z. 6 erscheint es besser, an Stelle von *[litter]is* den Ausdruck *[libell]is* zu ergänzen, da dies der gebräuchlichere lateinische Terminus für Gesuche an höhergestellte Persönlichkeiten ist; siehe z. B. CIL VI 1585b Z. 11.

[43] Septumanus ist bereits aus einem anderen Dokument (CIL IX 2438) in dieser Position bekannt; dazu P. R. C. Weaver, Familia Caesaris, 1972, 236ff.

[44] Siehe PIR^2 C 1535; ferner P. R. C. Weaver (Anm. 43) 237f., der Cosmus nicht für den Kopf der kaiserlichen Finanzverwaltung hält, sondern für einen Untergebenen eines bisher nicht bekannten ranghöheren *a rationibus* aus dem Ritterstand.

[45] Am ehesten scheint der *a rationibus* Subjekt sowohl des Hauptsatzes mit dem Prädikat *iussit (Z.* 7) als auch Subjekt des aus der Zeitenfolge zu schließenden Nebensatzes mit dem Prädikat *dederat* (Z. 8) zu sein. Die im CIL vorgeschlagene Ergänzung von *[so]lum* ist abzulehnen, da vor *LVM* ganz deutlich eine senkrechte Haste zu sehen ist, die aufgrund ihres Abstandes zum folgenden Buchstaben aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem *L* gehört. Zur Bezeichnung eines Grundstückes mit *agellum* siehe z. B. CIL III 6418, V 4489 oder VI 26259.

[46] Vgl. CIL VI 1585b Z. 15–17: *„Tegulas omnes et impensa<m> ... adsigna ...“*. Aufgrund der Erwähnung im Text darf hier eine Vergünstigung für das Larenkollegium angenommen werden, wie sie auch der Säulenkustode für den Bau seines Wächterhauses erhalten hat. Da gerade im zweiten Jahrhundert sehr viele italische Ziegeleien in kaiserlicher Hand waren, ist es gut vorstellbar, daß an die Bewohner und zugleich Bewirtschafter kaiserlicher Güter Baumaterial aus herrschereigener Produktion vergünstigt abgegeben wurde; zum Ziegeleimonopol der Herrscher in der Umgebung von Rom spätestens unter Caracalla siehe M. Steinby, RE Suppl. XV (1978) 1528.

14. Zusammenfassung

Nach der vorgeschlagenen Neuinterpretation ist die Weihinschrift aus San Paolo fuori le mura als Zeugnis für die Interessenvertretung eines Vereins „kleiner Leute“ zu verstehen. Wie in den beiden zuvor besprochenen Dokumenten handelte es sich dabei offenbar um ein Kollegium aus Arbeitern kaiserlicher Güter. In allen drei Fällen erbaten die Vereine ein Gelände aus dem Privatbesitz des Kaisers als Bauplatz, den sie für eine Kultstätte nutzen wollten. Zur erfolgreichen Durchsetzung ihres Anliegens erwählten sich die Vereine dabei jeweils einen Vertreter, von dem sie eine wunschgemäße Ausführung erwarten durften. Diese Bevollmächtigten der Kollegien wandten sich an Beauftragte der kaiserlichen Verwaltung. Die Entscheidung über die Gesuche fiel in allen drei Fällen positiv aus. Zum Teil ließen die Prokuratoren den Vereinen sogar noch zusätzliche Unterstützung zukommen. Mit der Errichtung der Inschriften hielten die Kollegien jeweils wichtige Aspekte der Ereignisse fest und machten sie auf diese Weise öffentlich. Damit trugen die „kleinen Leute“ ihrem Prestigebedürfnis Rechnung. Denn die Inschriften heben die Beteiligten hervor und erinnern auf Dauer an sie. Eine solche Chance, im öffentlichen Leben aufzutreten, bot sich dem einfachen Mann wohl nur innerhalb eines Vereins[47].

Lörrach/Rom Anne Kolb

[47] Danken möchte ich der Fritz Thyssen-Stiftung, die mir im Rahmen eines Forschungsstipendiums einen Aufenthalt in Rom gewährte, ferner W. Eck (Köln) und M. A. Speidel (Basel/Lausanne) für ihre kritischen Hinweise. Mein besonderer Dank gilt Frate Don Stefano (Rom), der es mir ermöglichte, Fragment a der Inschrift CIL VI 455, das in der Galleria lapidaria in den sonst nicht zugänglichen Innenräumen des Klosters San Paolo fuori le mura eingemauert ist, zu studieren und zu fotografieren; für Unterstützung dabei danke ich besonders J. Ott (Frankfurt) sowie dem Kioskverwalter des Klosters, Adriano.

CIL VI 30983

c)

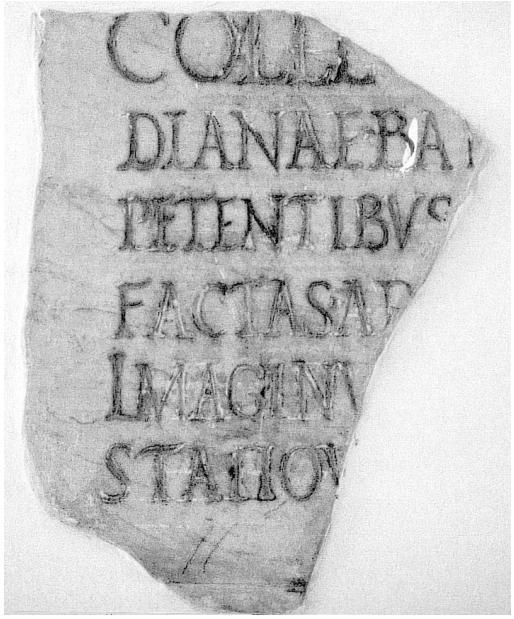

a)

b)

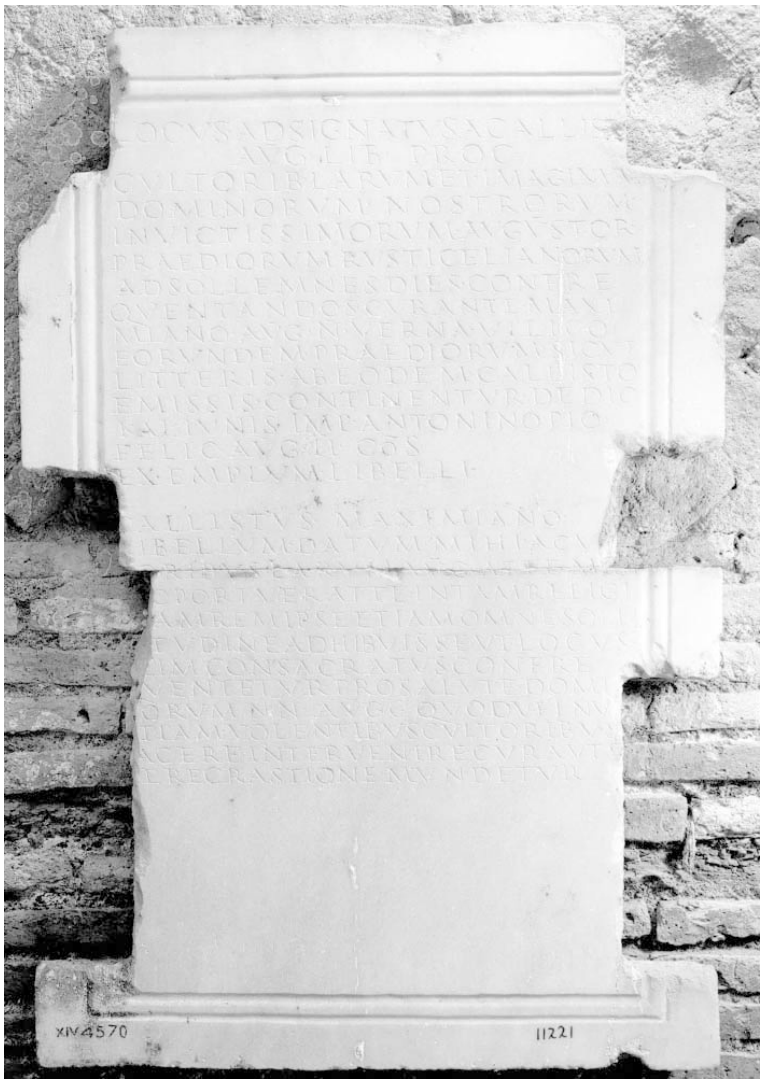

c)

a) + b) *CIL* VI 455
c) *CIL* XIV 4570